

Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 17.04.2020 zur Veränderung/Verlängerung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen vom 16.03.2020

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt die Landrätin des Landkreises Uckermark folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird wie folgt geändert:

„Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis zum 27.04.2020 wird allen Schulen im Landkreis Uckermark, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, **die Erteilung von Unterricht untersagt**“

Damit gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 bis einschließlich zum 27.04.2020.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Landrätin des Landkreises Uckermark ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Schulbetriebs ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Eindämmung der Pandemie in einem gewissen Maße festzustellen ist, muss die Gesamtsituation aus virologischer Sicht gleichwohl als äußerst fragil angesehen werden. Eine allzu rasche Aufhebung der Allgemeinverfüg vom 16.03.2020 könnte insofern positive Entwicklungen gefährden. Demgemäß ist es geboten, die Allgemeinverfügung weiterhin bis zum 27.04.2020 aufrecht zu erhalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 1, Raum 230
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Michaela Hofmann
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin/Sozialmedizin
Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen
Krankenhaushygienikerin (cF Bbg)
Amtsärztin